



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. März 2023**

**Nummer 11**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen und für einen Transformationsprozess hin zu einer CO <sub>2</sub> -armen Produktionsweise (Richtlinie Brandenburg Paket Energie 2023/2024 - RiLi BEn 2023/2024) .....	214
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin .....	218
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer .....	220
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (Windpark Waldow Repowering I) in 15910 Schönwald bei Lübben .....	221
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder .....	222
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten</b>	
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 37 in den Gemeinden Zeschdorf, Falkenhagen (Mark), Lietzen und Vierlinden im Landkreis Märkisch-Oderland .....	224
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	225
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	225
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	226

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie zur Förderung  
von Maßnahmen zur Reduzierung  
der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen  
und für einen Transformationsprozess  
hin zu einer CO<sub>2</sub>-armen Produktionsweise  
(Richtlinie Brandenburg Paket Energie 2023/2024 -  
RiLi BE n 2023/2024)**

Vom 3. März 2023

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die zur Bewältigung der aktuellen und außergewöhnlichen Notsituation des Landes Brandenburg beitragen. Der Landtag Brandenburg hat am 15. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation beschlossen. Gleichzeitig hat er mit einer Regelung im § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 eine Kreditermächtigung eingeräumt, die unter anderem auch zur Unterstützung von Energiemaßnahmen brandenburgischer Unternehmen dient und zur finanziellen Entlastung dieser Zielgruppe beiträgt. Mithilfe dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung von Erneuerbaren Energien gefördert werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Brandenburg weiter gesenkt. Damit leistet diese Richtlinie gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg.

Grundlagen hierfür sind die §§ 23, 44 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Sie werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.

L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung

gewährt.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, finanzielle Belastungen, die infolge der durch die Ukraine Krise eingetretenen Energieknappheit und des damit einhergehenden Anstiegs der Energiepreise und der Inflation, abzumildern. Sie sollen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern beitragen, zur finanziellen Entlastung der brandenburgischen Unternehmen führen und damit die Notsituation in Brandenburg lindern. Der Übergang zu umweltfreundlichen Technologien soll unterstützt werden.

Gefördert werden im Einzelnen:

#### 2.1 Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

- a) Verbesserung der Energieeffizienz in technischen Prozessabläufen durch Einsparungen von Strom und/oder Wärme. Voraussetzung für die Förderung ist eine nachzuweisende Endenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand.
- b) Energierückgewinnungssysteme  
Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie.

#### 2.2 Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien

Integration und Nutzung von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen in technischen Prozessabläufen der Zuwendungsempfangenden oder Wärmenetzen nach Nummer 2.3.

Voraussetzung für die Förderung ist der überwiegende Eigenverbrauch der erzeugten Energie.

#### 2.3 Investitionen in Fernwärme und Fernkälte

Investitionen in Fernwärme- und Fernkältesysteme in öffentlichen Infrastrukturen zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 41 und 42, für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung. Unter diesen

Begriff fallen auch die Anlagen, die Wärme beziehungsweise Kälte erzeugen, und das Netz (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen), das für die Verteilung der Wärme beziehungsweise Kälte von den Produktionseinheiten an die Kunden benötigt wird.

#### 2.4 Nichtinvestive Maßnahmen

- a) Erarbeitung/Erstellung von Konzepten, Studien, Vorkundungen bei Geothermieprojekten sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (energiebedingte CO<sub>2</sub>-Einsparungen) erwarten lassen.
- b) Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Endenergie- oder Primärenergieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz.

### 3 Zuwendungsempfangende

#### 3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung),
- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Einzelunternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft.

#### 3.2 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- und Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.
- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO und des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass:

- die Maßnahme unter Bezugnahme zu Nummer 2 Satz 1 und 2 einen Beitrag zur Linderung der Notlage des antragstellenden Unternehmens leistet.

- die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg unterstützt wird.
- die Maßnahme im Land Brandenburg durchgeführt wird.
- für jeden Förderantrag ein Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro überschritten wird.
- zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der zuständigen Stelle mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; dies umfasst auch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, geologische und Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) bei Antragstellung vorliegen beziehungsweise mindestens beantragt sind. Das gilt ebenso für Gutachten, welche gesetzlich für die Förderung notwendig sind.

#### 4.2 Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Maßnahmen:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann,
- die eine Amortisationszeit von unter drei Jahren besitzen,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden oder
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

#### 5.2 Finanzierungsart

Zuwendungen erfolgen als Anteilfinanzierung.

#### 5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die die Kriterien der De-minimis-Verordnung oder der Artikel 18, 38, 41, 46, 49 AGVO erfüllen.

Bei investiven Maßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben alle Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Ausgaben zur Finanzierung der Maßnahme sowie regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,
- Ausgaben für Anlagen aus Miet- und Leasingverträgen,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Nummer 4.1),

- Grunderwerbskosten,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

5.6 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der AGVO und der De-minimis-Verordnung.

Eine Förderung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung ist grundsätzlich für alle Maßnahmen bis zu einer Förderquote von maximal 80 Prozent möglich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro).

Fördertatbestände in Stichpunkten		Beihilferechtliche Einordnung	Förderung bis zu (in Prozent)**			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)	
			KU*	MU*	GU*		
<b>Investive Maßnahmen</b>							
Energieeffizienzmaßnahmen	Nummer 2.1 Buchstabe a	Energieeffizienz in technischen Prozessen	Artikel 38 AGVO	55	45	35	15 000 000
	Nummer 2.1 Buchstabe b	Energierückgewinnungssysteme	Artikel 38 AGVO	55	45	35	15 000 000
Erneuerbare Energien	Nummer 2.2	Integration und Nutzung Erneuerbarer Energien bei technischen Prozessabläufen	Artikel 41 Absatz 7 Buchstabe a,	70	60	50	15 000 000
			Absatz 7 Buchstabe b AGVO	55	45	35	
Fernwärme und Fernkälte	Nummer 2.3	Fernwärme-/Fernkältesysteme <u>Erzeugungsanlage</u>	Artikel 46 AGVO	70	60	50	20 000 000
		Fernwärme-/Fernkältesysteme <u>Verteilnetz</u>	Artikel 46 AGVO				20 000 000
		Maximale Vorlauftemperatur:					
< 50 °C	80	80		80			
< 90 °C	70	70	70				
> 90 °C	60	60	60				

Fördertatbestände in Stichpunkten			Beihilferechtliche Einordnung	Förderung bis zu (in Prozent)**			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)
				KU*	MU*	GU*	
<b>Nichtinvestive Maßnahmen</b>							
Beihilfen für Umweltstudien	Nummer 2.4 Buchstabe a	Erarbeitung/Erstellung von Konzepten und Studien	Artikel 49 AGVO, De-minimis-VO	70	60	50	200 000
	Nummer 2.4 Buchstabe b	Energieberatungsdienstleistungen	Artikel 49, 18 AGVO	50	50	-	50 000

\* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang I AGVO)  
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO erfüllen.

\*\* Die Angaben in der Tabelle enthalten die maximalen Fördergebietzuschläge. Der tatsächliche Fördersatz ist im Einzelfall zu prüfen.

Planungsleistungen für investive Maßnahmen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent, bezogen auf die gesamten projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben, anerkannt.

beziehungsweise in der Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist dauert fünf Jahre und beginnt mit Ende des Durchführungszeitraumes.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.3 Vergabe von Aufträgen**

**6.1 Kumulation öffentlicher Mittel**

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln für dieselbe Maßnahme ist grundsätzlich nicht zulässig.

Abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) sind Zuwendungsempfänger, die nicht-öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, nicht zur Anwendung des formellen Vergaberechts verpflichtet. Stattdessen gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Hierfür sind schriftlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

Davon ausgenommen sind Anlagen, denen ein Vergütungsanspruch des Bundes nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusteht. Dabei sind diese Bundesmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**6.4 Veröffentlichung**

Die nach beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder der maximal zulässige Beihilfenbetrag darf auch bei der Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschritten werden. Auf die Kumulierungsvorschriften der Artikel 8 AGVO und Artikel 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) veröffentlicht werden.

Soweit die Fördertatbestände dieser Richtlinie im Rahmen von Entlastungspaketen des Bundes zur Linderung der Notlagen infolge der Ukraine-Krise gefördert werden, sind diese Bundeshilfen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Förderangebote des Landes Brandenburg, die über EU-Strukturfonds kofinanziert werden. Eine Kumulation ist auch für diese Fälle ausgeschlossen.

**6.5 Datenschutz**

Darüber hinaus sind Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch nehmen, von einer Zuwendung ausgeschlossen.

Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden Bestimmungen erfasst und speichert die Bewilligungsbehörde statistische Daten, einschließlich Angaben zu einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

**6.2 Zweckbindungsfrist**

Die durch die Zuschüsse geförderten Gegenstände müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist am Investitionsort

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde ([www.ilb.de](http://www.ilb.de)) zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde postalisch bis zu einem veröffentlichten Stichtag einzureichen. Der Stichtag wird über die Internetseite [www.ilb.de](http://www.ilb.de) der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der Förderangebote auf EU- und Bundesebene entsprechend Nummer 6.1 Absatz 4 zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

Die Antragstellenden dürfen nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung wird die Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis in einer Summe ausbezahlt (Erstattungsprinzip).

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden. Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abrechnung müssen Verwendungsnachweise bis spätestens 30. Juni 2024 vorgelegt worden sein.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 3. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

## **Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. März 2023

Die Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 ein Zementwerk wesentlich zu ändern (Az.: G03322).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Einsatz von Konverterschlacke als Einsatzstoff im Prozess.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 2.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im September 2023 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeit-



punkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 29. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G03322** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bürgerbüro des Rathauses Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Telefonnummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und im Rathaus Rüdersdorf bei Berlin unter der Telefonnummer 033638 851-23 gebeten.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keime, Auswirkungen auf Wasser, FFH- und SPA-Gebiete die zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegen.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. März 2023 bis einschließlich 30. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03322** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Rüdersdorf, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. August 2023 um 10 Uhr im großen Saal im Kulturhaus Rüdersdorf, Kalkberger Platz 31 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es wurde überschlägig geprüft, ob mit der Realisierung der wesentlichen Änderung des Zementwerkes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können, die einer UVP zu unterziehen sind. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung  
und den Betrieb einer Anlage  
zur Lagerung von gefährlichen und nicht  
gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. März 2023

Der Firma General Atomics Europe GmbH, Zur Wetterwarte 27 in 01109 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort IKW-Straße 8 in 01979 Lauchhammer, Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 901 eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, hier von Lithium-Ionen-Batterien und Kesselasche, zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma General Atomics Europe GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Zur Wetterwarte 27 in 01109 Dresden wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 01979 Lauchhammer, IKW-Straße 55, Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 901 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhal-

tung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich hier um die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr sowie in Höhe von [...] festgesetzt.  
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verbindlich.

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom **23. März 2023 bis einschließlich 5. April 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03921** veröffentlicht.



Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Rathaus der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadt Lauchhammer: Telefon: 03574 488-411 oder 0354 488-580 oder per E-Mail: [info@lauchhammer.de](mailto:info@lauchhammer.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (Windpark Waldow Repowering I) in 15910 Schönwald bei Lübben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. März 2023

Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15910 Schönwald bei Lübben drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um zwei WEA des Typs VESTAS V150-5,6 MW STE (Rotordurchmesser 150 m) und eine WEA des Typs VESTAS V162-5,6 MW STE (Rotordurchmesser 162 m). Alle drei WEA haben eine Nabenhöhe von 169 m. Die elektrische Leistung jeder WEA beträgt 5,6 MW. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Vor Errichtung der drei WEA werden zwei WEA des Typs VESTAS V80-2 MW (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m) zurückgebaut.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die **Genehmigung** erteilt, 3 WEA auf den Grundstücken in 15910 Schönwald bei Lübben, Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstücke 238, 248 und 455 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) inkl. der Fällung von zwei Erlen
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
  4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  5. (Gebühr)
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 23. März 2023 bis einschließlich 5. April 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03420** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Unterspreeewald, Raum 107, Markt 1 in 15938 Golßen und
- im Nebenstandort des Amtes Unterspreeewald, Zimmer S006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt, Referat T12  
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),

- im Amt Unterspreeewald  
unter den Telefonnummern 035452 384-412  
und 035452 384-414  
oder per E-Mail: [bauamt@unterspreeewald.de](mailto:bauamt@unterspreeewald.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

#### Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. März 2023

Der Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Passower Chaussee 111 in der Gemarkung

Schwedt, Flur 29, Flurstück 39 eine Biodieselanlage wesentlich zu ändern (Az.: G00222).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma Verbio Schwedt GmbH (im Folgenden Antragstellerin), Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, (Biodieselanlage) auf dem Grundstück

in 16303 Schwedt/Oder,  
Passower Chaussee 111,  
Gemarkung Schwedt,  
Flur 29, Flurstück 39

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
  - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage (Erweiterung Methanoltanklager) mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern
  - die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung gewerblichen Abwassers (im Weiteren als Abwasser bezeichnet)
    - aus der Produktion von Biodiesel,
    - der Dampferzeugung und
    - aus Kühlanlagen sowie
    - von produktionsspezifisch beeinflusstem Niederschlagswasser in die private Abwasseranlage der PCK Raffinerie GmbH. Die Indirekteinleitung wird in der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark unter der Reg.-Nr. IndV/238/2022 geführt.
3. Die erteilte Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 20.002.Z0/22/4.1.2EG/T13 vom 19.09.2022 wird aufgehoben und durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage sind die BVT-Merkblätter

- Energieeffizienz (ENE) vom Februar 2009,
- Abfallbehandlung (WT) vom August 2018,
- Überwachung der Emissionen aus IE-Anlagen (ROM) vom Juli 2018,
- Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC) vom Dezember 2017

maßgeblich.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 23. März 2023 bis einschließlich 5. April 2023** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadt Schwedt/Oder, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.22 in 16303 Schwedt/Oder ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- Stadt Schwedt/Oder, untere Bauaufsichtsbehörde,  
unter der Telefonnummer 03332 446-314  
oder per E-Mail: [bauordnungsamt.stadt@schwedt.de](mailto:bauordnungsamt.stadt@schwedt.de).

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) und um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Der Bescheid wird daher zeitgleich über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

**Verfügung zur (Teil-)Umstufung  
der Landesstraße (L) 37 in den Gemeinden  
Zeschdorf, Falkenhagen (Mark), Lietzen  
und Vierlinden im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 1. März 2023

Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 37 wird im Abschnitt 100 von Netzknoten (NK) 3552 014C nach NK 3552 007 sowie im Abschnitt 110 von NK 3552 007 nach NK 3452 012A über eine Gesamtlänge von 13,599 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Märkisch-Oderland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler  
Leiter Abteilung Fachdienste

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 25. Mai 2023, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Radinkendorf Blatt 182** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Radinkendorf 2 b, Größe: 1.250 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: 300.000,00 EUR

Lage: Radinkendorf 2 b, 15848 Beeskow OT Radinkendorf  
Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengelaß

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 15/22

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Senftenberg in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Amtsgericht Senftenberg  
Kennziffer: 55

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Freundeskreis Bismarckhöhe in Werder (Havel) e. V.“**, Kugelweg 16, 14542 Werder (Havel), ist zum 28. Februar 2023 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Norbert Glante  
Siegfriedstraße 5  
14542 Werder (Havel)

Jörg Rappke  
Kemnitzer Chaussee 157  
14542 Werder (Havel)

**Der Verein „Brandenburger eSport Team Verein e. V.“**, c/o Gregory Gosciniak, Waldheimstraße 1, 14552 Michendorf, ist am 19. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Gregory Gosciniak  
Waldheimstraße 1  
14552 Michendorf

**Der Motor- und Wassersportverein 91 e. V. Cottbus**, c/o Karl-Heinz Frommer, Ewald-Müller-Straße 11, 03046 Cottbus, ist am 25. Januar 2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Karl-Heinz Frommer  
Ewald-Müller-Straße 11  
03046 Cottbus

**Der Eisenbahnersportverein Königs Wusterhausen e. V. - Wassertouristik** - mit Sitz in Rummelsburger Straße 39 E, 10318 Berlin, Vorsitzender Horst Lüttjohann, ist am 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Horst Lüttjohann  
Rummelsburger Straße 39 E  
10315 Berlin

Detlef Mallek  
Sammelweisstraße 19 b  
12524 Berlin

**Der Verein „Zum Fröhlichen Hecht e. V.“**, c/o Sylvio Felske, An den Kastanien 1 C, 16303 Schwedt/Oder OT Berkholz-Meyenburg, ist am 10. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Sylvio Felske  
An den Kastanien 1 C  
16303 Schwedt/Oder

**Der Verein „Kaffenkahn Ludwig Leichhardt e. V.“**, Am Bahnhof 27, 15913 Schwielochsee OT Goyatz, ist zum 19. September 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Frank Steffen  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Jana Lopper  
Guhlen 14 a  
15913 Schwielochsee OT Goyatz

Rainer Hilgenfeld  
Guhlen 34  
15913 Schwielochsee OT Goyatz



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.